

7. Kultur- und Geistesgeschichte

1. Allgemeine Kulturgeschichte S. 327. 2. Theologie und Philosophie S. 327. 3. Bildungs- und Universitätsgeschichte S. 330. 4. Literaturgeschichte S. 331. 5. Kunstgeschichte S. 334.

Kulturhistorisk Leksikon for nordisk middelalder, Bd. 17: Stadsskole — Sætesgård, Kopenhagen 1972, Rosenkilde og Bagger, 722 Sp., 9 Tafeln, zahlreiche Abb. im Text. — Aus dem neuen Band des vortrefflichen Reallexikons (vgl. zuletzt DA 29, 332) seien hier beispielsweise angeführt: zur Quellenkunde die Artikel über die norwegische Sverris Saga (Sp. 551—558, von L. Holm-Olsen), über die schwedische Sturechronik (Sp. 353—355, von G. T. Westin) und über die Sturlunga Saga (Sp. 355—359, von J. Benediktsson), alle drei mit kritischen Korrekturen älterer Ansichten; ferner das knappe Stichwort über „Subscriptio“ (Sp. 404—406) im nordischen Urkunden- und Briefwesen. Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte ist u. a. beachtenswert der umfangreiche, in den regionalen Abschnitten freilich nicht gleichwertige und von verschiedenen Verfassern stammende Artikel Stadstyreelse (Stadtverwaltung, -regierung, Sp. 1—14); sehr gut informierend hierin der Beitrag über die norwegische, viele Besonderheiten aufweisende Entwicklung, von G. Authén Blom (Sp. 8—14). Ergänzungen hierzu bietet u. a. der gut illustrierte und auch für deutsche Verhältnisse lehrreiche Art. Stadtwappen (Sp. 16—23) von H. Traetteberg. Weiterhin seien zur Rechts- und Verfassungsgeschichte genannt die, bis auf den norwegischen Abschnitt (von O. J. Benedictow, Sp. 391—396), reichlich knappen und wenig differenzierenden Angaben zu Wesen und Begriff der Stände in den nordischen Ländern (Sp. 388 bis 398). Beim Stichwort Strandrecht (Sp. 289—296) gibt der beste Kenner, V. Niitemaa, den einführenden Grundsatzbeitrag. Wichtig für das Verständnis spezifisch nordischer Verwaltungsformen sind die beiden Beiträge Syssel und Sysselmann (Sp. 645—658, Hauptverfasser P. Sveaas Andersen u. B. Thorsteins-son). Als rechtsgeschichtlich besonders ertragreich sei noch die Artikelgruppe Strafe und Strafwerkzeuge genannt (Sp. 253—289, mehrere Vf., am ausführlichsten der Regionalabschnitt über Island von L. Ingvarsson). Zum Kirchenwesen seien die Artikel Statuten (Sp. 54—71), Stift (Sp. 175—176), Stolgebühren (213—219) und besonders Synode (Sp. 630—643) erwähnt, zur Kunst- und Architekturgeschichte der schöne Beitrag über Stabkirchen (von K. Bjercknes, H. Agústsson, Elna Møller, Sp. 95—106) mit Bauzeichnungen und Abbildungen, dazu prachtvolle Farbtafel mit der norwegischen Stabkirche Borgund. A. v. B.

Georg Makdisi, The Scholastic Method in Medieval Education: An Inquiry into its Origins in Law and Theology, Speculum 49 (1974) S. 640—661, weist nachdrücklich auf die Rolle hin, die Kontakte zum Islam in der Entwicklung der dialektischen („sic et non“) Fragestellung spielten. G. S.

Rolf Peppermüller, Abaelards Auslegung des Römerbriefes (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, Neue Folge Band 10) Münster 1972, Aschendorff, 195 S., DM 38. — Diese Arbeit, eine ev.-theol. Diss. aus Bochum, untersucht die Theologie Abälards anhand seines Römerbriefkommentars, wobei besonders die eingeschobenen Quästionen zu theologischen Grundproblemen berücksichtigt werden. Wenn auch die historische Frage nach den Quellen und den zeitgenössischen Parallelen nicht im Vordergrund des Interesses steht und der Vf. hier keine neuen Zeugnisse beibringt, hat er dennoch an vielen Stellen der Arbeit die Aussagen Abälards auf ihre Vorlagen bei den Kirchenvätern und den antiken Philosophen untersucht und sie mit der Entwicklung der fröhscholastischen Theologie und den Anschauungen Bernhards von Clairvaux und Hugos von St. Viktor konfrontiert. Die Abhängigkeit Abälards